



Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern
Per E-Mail an: info@are.admin.ch

Bern, 2. September 2021

Stellungnahme zur Teilrevision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt über 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision Raumplanungsgesetz II der UREK-S Stellung nehmen zu dürfen.

Der **Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone** begrüsst der VSGP. Wichtig ist dabei zu berücksichtigen, dass spezifische Gebäude im Gemüsebau wie zum Beispiel Lagerhallen, Rüsthallen, Gewächshäuser etc. für die effiziente Produktion unbedingt auf dem Landwirtschaftsbetrieb stehen müssen.

Der VSGP kann sich hinter das Ziel stellen, die **Bodenversiegelung** zu stabilisieren, soweit sie nicht landwirtschaftliche bedingt ist. Dies folgt dem Grundsatz, dass die Landwirtschaftszone in erster Linie für die produzierende Landwirtschaft da ist. Für die Gemüseproduzenten sind auch in diesem Punkt die Umsetzungsfragen entscheidend: Was heisst «landwirtschaftlich bedingt»? Dies muss aus unserer Sicht so ausgelegt werden, dass eine innovative und wertschöpfungsstarke Landwirtschaft weiter bestehen respektive sich entwickeln kann.

Die **Abbruchprämie** soll ein Anreizmechanismus sein, um mehr Flächen für die produzierende Landwirtschaft zu erhalten. Die Bedingung, dass bei Anlagen ohne landwirtschaftliche Nutzung kein Ersatzneubau erstellt wird, muss unbedingt bestehen bleiben.

Die in Art. 8c Abs. 1 vorgesehenen Zonen für «standortungebundene Bauten» dürfen nicht dazu führen, dass **Wohnbauten für Arbeitskräfte** in der Gemüsebranche nicht mehr in unmittelbarer Nähe des Landwirtschaftsbetriebs erstellt werden können. Der Gemüsebau ist der grösste Arbeitgeber in der



Landwirtschaft. Die Angestellten müssen in ansprechenden Wohnungen untergebracht werden können. Da viele Arbeitnehmende nur saisonal tätig sind, ist es für sie häufig sehr schwierig, eine Wohnung zu finden. Viele Betriebsleiter möchten ihren Angestellten Wohnungen zur Verfügung stellen, um lange Arbeitswege zu verhindern. Es muss daher möglich sein, in angemessenem Rahmen auch in der Landwirtschaftszone Wohnungen für saisonale Arbeitnehmende zur Verfügung zu stellen. Die produzierende Landwirtschaft muss hier eine Ausnahme erhalten.

Insbesondere bei Gewächshäusern sind bezüglich Raumplanung keine Unterschiede in der **Produktionsweise** (bodenunabhängig oder bodenabhängig) zu machen. Seit einem entsprechenden Bundesgerichtsurteil aus dem Jahre 2013 herrscht hier eine höchst umstrittene Definition von «bodenunabhängiger Produktion», welche keinen Bezug mehr dazu hat, ob das Gemüse im Boden oder im Substrat produziert wurde. Nicht die Produktionsweise, sondern das produzierte Produkt soll über die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone entscheiden. Gewächshäuser im Gemüsebau dienen der Nahrungsmittelproduktion. Vom Anbausystem unabhängig sind Gewächshausbetriebe oder -Betriebszweige uneingeschränkt der Landwirtschaft zuzuordnen. Entsprechend ist künftig auch von begrenzenden Faktoren wie der «inneren Aufstockung» abzusehen.

Die in Art. 18^{bis} aufgeführten Einschränkungen zu Art. 8c sind zu streng und verunmöglichen die nötige Flexibilität. Der VSGP beantragt den Absatz 1 und 3 des Artikels 18^{bis} zu streichen.

Auch mit Blick auf die agrarpolitisch erwünschte überbetriebliche Entwicklungsmöglichkeiten, braucht es mehr Flexibilität, z.B. beim Errichten von Kompostieranlagen. Eine entscheidende Rolle spielt hierbei, dass den Kantonen mehr Spielraum gewährt wird.

Der **Sanktionsmechanismus** ist aus Sicht des VSGP überrissen und der Zeithorizont für die langfristige Natur der Raumplanung viel zu kurz. Der VSGP fordert eine Präzisierung der Kompensationspflicht und schlägt folgende Änderungen für Art. 38a vor:

Art. 38a Abs. 2

Bei der Beurteilung der Zielerreichung bezüglich Zahl der Gebäude sind die geschützten Gebäude und die Gebäude, die zwischenzeitlich einer Bauzone zugewiesen worden sind, **und die für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau nötigen Gebäude**, nicht zu berücksichtigen. Bei der Bodenversiegelung ist bei Beurteilung der Zielerreichung die Bodenversiegelung, die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen **oder durch für die produzierende Landwirtschaft und den Gartenbau nötigen Gebäude** bedingt ist, nicht zu berücksichtigen.

Seite 3

Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Union maraîchère suisse
Unione svizzera produttori di verdura



Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer Gemüseproduzenten

Werner Salzmann

Präsident

Matija Nuic

Direktor